

Neues im Kaufrecht zum Ersten

UMFASSENDE ÄNDERUNGEN IM GEWÄHRLEISTUNGSRECHT SCHON AB DEM 1. JANUAR 2022

Executive Summary

- Die Bundesregierung hat gerade einen Gesetzentwurf¹ veröffentlicht, der die sog. „Warenkaufrichtlinie“² in nationales Recht umsetzt. Unter anderem wird dies zu erheblichen Änderungen im allgemeinen Kaufvertragsrecht führen.
- Die Anpassungen in den kaufrechtlichen Vorschriften der §§ 433 ff. BGB dienen der Vollharmonisierung des Kaufrechts innerhalb der Europäischen Union und sollen mehr Rechtssicherheit für Käufer und Verkäufer schaffen.
- Im Wesentlichen führen die Änderungen zu einer Stärkung der Käuferrechte im Gewährleistungsrecht. Diesen können Verkäufer im zulässigen Rahmen aber durchaus begegnen.

Mit unseren GSK Updates zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie informieren wir Sie über Neuerungen, die im Kaufrecht im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden. In Teil 1 beginnen wir mit den geplanten Anpassungen im Gewährleistungsrecht. Zu Änderungen beim Verkauf von Sachen mit digitalen Elementen und neuen Anforderungen an Garantien beim Verbrauchsgüterkauf informieren wir Sie in den kommenden Tagen in unseren GSK-Updates.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags, BT-Drs. 19/27424 vom 09.03.2021.

² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

1. Einleitung

Auf die teilweise Harmonisierung des Kaufrechts der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch die Verbrauchsgüterrichtlinie³ folgt nun die Vollharmonisierung durch die 2019 verabschiedete Warenkaufrichtlinie.

Sie soll Lücken in der Harmonisierung schließen und ein Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sicherstellen. Zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber nun einen Gesetzentwurf mit umfassenden Änderungen auch im allgemeinen Kaufrecht vorgelegt, die bereits ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen.⁴

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick zu den geplanten, grundlegenden Änderungen im allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht. Wir erläutern, auf welche Umsetzungsmaßnahmen sich Verkäufer bereits jetzt einstellen können. Praktische Anpassungen fordern insbesondere der neue Sachmangelbegriff (hierzu sogleich unter 2.) und Änderungen im Rahmen der Nacherfüllungspflicht (zum Aufwendungsersatz unter 3.). Neuerungen betreffen die Zurverfügungstellung der Sache zur Nacherfüllung durch den Käufer und die Kostentragungspflicht bei einer (Neu-)Lieferung (hierzu unter 4.).

Unsere GSK-Updates stellen den aktuellen Stand des eingebrachten Gesetzesvorschlags dar. Über etwaige Anpassungen im Gesetzgebungsverfahren informieren wir fortlaufend in den kommenden Monaten.

³ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

⁴ Art. 3 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags, BT-Drs. 19/27424 vom 09.03.2021.



2. Erweiterter Sachmangelbegriff

Die Neuformulierung des Sachmangelbegriffs wird eine der wesentlichen Änderungen innerhalb des allgemeinen Mängelgewährleistungsrechts bei Kaufverträgen darstellen. Bislang liegt ein Sachmangel vor, wenn die Ist-Beschaffenheit der Sache von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB). Nur, wenn eine solche Vereinbarung nicht besteht, kommt es auf andere Kriterien an (§ 434 Abs. 1 Satz 2 BGB).

In Zukunft soll ein Sachmangel schon dann bestehen, wenn die Sache den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie ggfs. den Montageanforderungen nicht entspricht. Der Verkäufer kann sich demnach grundsätzlich nicht mehr länger allein auf das zwischen den Vertragsparteien Vereinbarte stützen. Unabhängig davon muss er in Zukunft grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die verkaufte Sache weiteren Anforderungen entspricht.

Nach den subjektiven Anforderungen muss die Sache nicht nur die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

Erstens muss sie sich künftig auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen (§ 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB-E). Deshalb ist es zur Reduzierung von Mängeln empfehlenswert, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung im Kaufvertrag oder in Produktbeschreibungen zu konkretisieren. Um gegenteiligen Äußerungen von Käufern vorzubeugen, müssen Verkäufer vor Vertragsschluss klarstellen, dass die Sache sich für bestimmte Benutzungen nicht eignet.

Zweitens muss die Sache auch mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen (einschließlich Montage- und Installationsanleitungen) übergeben werden (§ 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB-E). Anders als bisher führt nicht erst die Fehlerhaftigkeit der Montageanleitung zu einem Mangel, sondern bereits deren Fehlen.

Verkäufer müssen daher in Zukunft sicherstellen, dass die vereinbarten Anleitungen und das Zubehör mitgeliefert werden. Um keine Zweifel an der Vollständigkeit aufkommen zu lassen, können die mitzuliefernden Zubehörteile und Anleitungen vor Vertragsschluss abschließend aufgelistet werden.

Daneben gelten (zusätzlich) objektive Anforderungen: (i) die Sache muss sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und (ii) eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und vom Käufer erwartet werden kann. Dabei wird die Erwartungshaltung von Kunden auch von Werbeaussagen und anderen Angaben, z.B. auf Warenketten des Verkäufers aber auch des Lieferanten und Herstellers geprägt (§ 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b BGB-E). Erfüllt die Sache derartige Angaben nicht, führt dies regelmäßig zur Haftung des Verkäufers. Zudem muss (iii) die Beschaffenheit der Kaufsache einer vorher zur Verfügung gestellten Probe oder eines Musters entsprechen und (iv) mit Zubehör, einer Verpackung und Anleitungen übergeben werden, die erwartet werden können (§ 434 Abs. 3 BGB-E). Diese Vorschriften sind abdingbar. Wollen Verkäufer insoweit Gewährleistungsansprüche wegen Nichterfüllung der objektiven Anforderungen vermeiden, empfiehlt es sich, deren Anwendbarkeit auszuschließen und ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zu diesen Punkten zu treffen. Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen ist die Abdingbarkeit allerdings nur unter erhöhten Anforderungen möglich.⁵

Wer künftig hingegen auch die objektiven Anforderungen an eine Sache einhalten will, wird nicht umhinkommen, regelmäßig zu prüfen, ob die Beschaffenheit seiner Produkte (noch) der üblichen Beschaffenheit bei Sachen derselben Art entspricht. Wenn Änderungen an den Produkten nicht vorgenommen werden können oder sollen sind Verträge anzupassen (§ 434 Abs. 3 BGB-E).

Der Mangelbegriff im Hinblick auf Montageanforderungen entspricht im Übrigen dem bisherigen Recht.

⁵ § 476 Abs. 1 Satz 2 BGB-E.



3. Aufwendungsersatz beim Einbau gekaufter Sachen

Die Harmonisierung des Kaufrechts zieht auch Anpassungen der Regelungen über die Nacherfüllung nach sich.

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer Ein- und Ausbaurkosten bislang nur ersetzt verlangen, wenn ihm der Mangel der Sache zum Zeitpunkt des Einbaus (also nach dem Vertragsschluss) nicht bekannt ist (§ 439 Abs. 3 Sätze 1, 2 i.V.m. § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB). Bleibt der Mangel während des Einbaus grob fahrlässig unerkannt, steht dem Käufer aktuell ein Aufwendungsersatzanspruch nur zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hatte.

Nach Umsetzung der Warenkaufrichtlinie soll dem Käufer ein Aufwendungsersatz künftig immer dann zustehen, wenn die Sache eingebaut wurde, „*bevor der Mangel offenbar wurde*“.⁶ Der Aufwendungsersatz soll allerdings nicht mehr ausgeschlossen sein, wenn der Mangel dem Käufer grob fahrlässig unbekannt geblieben ist. Die Bestimmungen zur Kenntnis des Käufers bei Mängeln nach dem derzeitigen § 442 BGB werden insgesamt im Rahmen des § 439 Abs. 3 BGB-E nicht mehr anwendbar sein.

Für Verbrauchsgüterkäufe soll die Anwendung von § 442 BGB ohnehin ganz ausgeschlossen werden (§ 475 Abs. 3 Satz 2 BGB-E).

4. Zurverfügungstellung der Sache zur Nacherfüllung und Kosten bei (Neu-)Lieferung

Zugunsten des Verkäufers soll der Käufer künftig nicht nur die Obliegenheit haben, sondern ausdrücklich dazu verpflichtet sein, dem Verkäufer die (mangelhafte) Sache bei einem Nacherfüllungsverlangen zuvor zur Inaugenscheinnahme zur Verfügung zu stellen (§ 439 Abs. 5 BGB). Der Verkäufer wird damit in die Lage versetzt, die angebliche Mangelhaftigkeit der Sache zu prüfen und die Mangelbeseitigung (soweit gewünscht) vorzunehmen.

Verkäufer können auf diese Verpflichtung zukünftig ausdrücklich hinweisen und so ggf. unberechtigten Gewährleistungsansprüchen von vornherein vorbeugen.

Entscheidet sich der Käufer im Rahmen der Nacherfüllung allerdings für die Lieferung einer mangelfreien Sache, muss der Verkäufer nach dem Gesetzentwurf die mangelhafte Sache ausdrücklich auf eigene Kosten zurücknehmen.

5. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der jetzige Gesetzentwurf bis zur erforderlichen Umsetzung der Warenkaufrichtlinie zum 21. Juli 2021 noch Änderungen erfahren wird. Da er bereits jetzt die erforderlichen Umsetzungen der Warenkaufrichtlinie abdeckt, ist jedenfalls nicht mit grundlegenden Anpassungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen.

Verkäufer können daher schon jetzt notwendige Anpassungen ihrer Verträge vorbereiten und Vertriebsabläufe identifizieren, um diese dann rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen nach Jahresende ändern zu können.

Dr. Katy Ritzmann

Rechtsanwältin, Partnerin
Standort Berlin
katy.ritzmann@gsk.de

Dr. Henrike Strobl, lic. en droit

Rechtsanwältin
Standort Berlin
henrike.strobl@gsk.de

Thomas Zoppelt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Standort Berlin
thomas.zoppelt@gsk.de

⁶ § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB-E; vgl. Art. 14 Abs. 3 Warenkaufrichtlinie.



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM